Asylrecht

C-185/24, C-189/24 - Auslegung der Dublin-III-Verordnung - Antragsprüfung auf internationalen Schutz - systematische Schwachstellen

Systemische Schwachstellen können nicht allein deswegen festgestellt werden, weil der zuständige Mitgliedstaat die Überstellungen von Asylbewerbern einseitig aussetzt.

Das Vorliegen einer solchen Schwachstelle kann nur nach einer konkreten Prüfung auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben festgestellt werden.

In dieser Rechtssache geht es um die Auslegung der Dublin-III-Verordnung[2], die die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats festlegt, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Zwei syrische Staatsangehörige, RL und QS, stellten einen Asylantrag in Deutschland. Als der zuständige Mitgliedstaat wurde jedoch Italien ermittelt[3]. Daher ersuchten die deutschen Behörden Italien darum, RL und QS aufzunehmen. Eine Reaktion auf dieses Gesuch blieb aus. Daraufhin lehnten die deutschen Behörden die Asylanträge als unzulässig ab und begründeten dies damit, dass Italien für die Prüfung dieser Asylanträge zuständig sei. Sie ordneten auch die Abschiebung der Antragsteller nach Italien an.

Mit den von den Asylbewerbern gegen die Bescheide der deutschen Behörden eingelegten Rechtsbehelfe ist derzeit das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, das vorlegende Gericht, befasst. Während der laufenden Berufungsverfahren richtete die italienische Dublin-Unit ein Rundschreiben an alle Dublin-Units, in dem sie die Mitgliedstaaten bat, wegen technischer Gründe vorübergehend alle Überstellungen nach Italien auszusetzen.

Mit einem zweiten Schreiben bestätigte die italienische Dublin-Unit, dass angesichts der großen Zahl von Ankünften, aber auch wegen eines Mangels an verfügbaren Aufnahmeplätzen keine Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stünden. Vor diesem Hintergrund ersucht das deutsche Gericht den Gerichtshof um Klarstellungen zur Auslegung der Dublin-III-Verordnung, insbesondere zum Vorliegen systemischer Schwachstellen in einem als zuständig bestimmten Mitgliedstaat.

Der Gerichtshof antwortet, dass **nicht allein aufgrund des Umstands, dass ein Mitgliedstaat die Aufnahme von Asylbewerbern einseitig ausgesetzt hat, festgestellt werden kann, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, systemische Schwachstellen aufweisen.**

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und insbesondere der Dublin?III-Verordnung die Vermutung gelten muss, dass die Behandlung der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[4] und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten[5] steht.

Die Dublin-III-Verordnung stellt zwei kumulative Voraussetzungen auf, damit festgestellt werden kann, dass die Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in den zuständigen Mitgliedstaat unmöglich ist.

Nur „systemische Schwachstellen“, die „eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh (der [Charta]) mit sich bringen“, machen diese Überstellung unmöglich. Was die erste Voraussetzung betrifft, so müssen die Schwachstellen immer noch vorhanden sein und allgemein das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen betreffen, die für Personen, die internationalen Schutz beantragen, gelten, oder zumindest für bestimmte Gruppen von Antragstellern; im Übrigen müssen die

Schwachstellen eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Die zweite Voraussetzung, die das Vorliegen einer Gefahr einer solchen Behandlung betrifft, ist erfüllt, wenn die systemischen Schwachstellen die Gefahr mit sich bringen, dass der Betroffene einer gegen Art. 4 GRCh (der Charta) verstoßenden Behandlung ausgesetzt wird.

Es ist Sache des mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befassten Gerichts, das Vorliegen solcher systemischer Schwachstellen und der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh (der Charta) zu beurteilen. In diesem Zusammenhang kann das Gericht alle verfügbaren Dokumente berücksichtigen, wie gegebenenfalls regelmäßige und übereinstimmende Berichte internationaler Nichtregierungsorganisationen, in denen auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in dem betreffenden Mitgliedstaat hingewiesen wird, vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen herausgegebene Unterlagen sowie Dokumente und Informationsaustausch im Rahmen der Umsetzung des aus der Dublin-III-Verordnung hervorgegangenen Systems.

EuGH-Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-185/24 und C-189/24 | [Tudmur] [1] | 19. Dez 2024 | EuGH PM 201/2024

---

1 Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

3 Es wurde nämlich festgestellt, dass das erste Land, in das diese Staatsangehörigen eingereist waren, Italien war, das daher als zuständiger Mitgliedstaat angesehen wurde.

4 Das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (United Nations Treaty Series, Bd. 189, S. 150, Nr. 2545 [1954]), das am 22. April 1954 in Kraft getreten und durch das am 31. Januar 1967 in New York abgeschlossene und am 4. Oktober 1967 in Kraft getretene Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ergänzt worden ist.

5 Die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.